
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.09.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.01.1999

3. Instanz

Datum	21.10.1999
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1999 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Klägerin für die Zeit vom 12. Januar bis 31. März 1996 Arbeitslosengeld (Alg) zu bewilligen ist.

Die 1966 geborene Klägerin war seit Mai 1990 bei der Deutschen Bundespost bzw ab Januar 1995 der Deutschen Telekom AG (Telekom) im Fernmeldedienst beschäftigt. Sie arbeitete zunächst im Angestelltenverhältnis; mit Wirkung vom 1. November 1994 wurde sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Fernmeldeassistentin ernannt. Antragsgemäß wurde sie gemäß § 13 Abs 1 der Sonderurlaubsverordnung für die Zeit vom 1. April 1995 bis 31. März 1996 zur Ausübung einer Tätigkeit bei der im Flughafen Köln angesiedelten Firma O. ohne Dienstbezüge beurlaubt. Bei dieser Firma arbeitete

die KlÄgerin jedoch nur im April und Mai 1995; danach war sie bis Oktober 1995 fÄr zwei andere Arbeitgeber und anschlieÃend bis zum 15. Dezember 1995 als selbstÄndige Propagandistin tÄtig.

Am 12. Januar 1996 meldete sich die KlÄgerin arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Am 1. April 1996 nahm sie ihre TÄtigkeit als Beamtin wieder auf.

Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Alg fÄr die Zeit vom 12. Januar bis 31. MÄrz 1996 ab (Bescheid vom 19. MÄrz 1996, Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1996). Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus, die KlÄgerin sei im fraglichen Zeitraum im Hinblick auf das fortbestehende BeamtenverhÄltnis weder arbeitslos noch verfÄgbar gewesen.

Hiergegen hat die KlÄgerin Klage erhoben. Das Sozialgericht hat die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin fÄr die Zeit vom 12. Januar bis 31. MÄrz 1996 Alg zu zahlen. Die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) zurÄckgewiesen. In den GrÄnden seines Urteils hat das LSG ausgefÄhrt: Die KlÄgerin erfÄlle die Voraussetzungen des Â§ 100 Abs 1 ArbeitsfÄrderungsgesetz (AFG). Insbesondere sei sie arbeitslos gewesen ([Â§ 101 AFG](#)). Die Telekom habe die KlÄgerin nicht beschÄftigen wollen und damit auf ihr Direktionsrecht verzichtet. Der Umstand, daÃ die KlÄgerin beabsichtigt habe, ab 1. April 1996 wieder von der Telekom beschÄftigt zu werden, verliere dadurch an Bedeutung, daÃ sie sich arbeitslos gemeldet habe. Die Angaben der KlÄgerin, sie habe "mal fÄr ein Jahr etwas anderes machen" wollen, seien glaubhaft. Auch die VerfÄgbarkeit iS des [Â§ 103 AFG](#) sei gegeben, da die KlÄgerin jederzeit erreichbar und bereit gewesen sei, im streitigen Zeitraum jede zumutbare BeschÄftigung anzunehmen. Das fortbestehende BeamtenverhÄltnis biete keinen Grund, an der objektiven VerfÄgbarkeit zu zweifeln; die nach [Â§ 65 Bundesbeamtengesetz \(BBG\)](#) erforderliche Genehmigung habe die Telekom durch die Freistellung fÄr ein Jahr im voraus erteilt. Es sei aufgrund der Personalsituation bei der Telekom nach der Privatisierung allgemein bekannt, daÃ die Telekom im Falle einer Vermittlung der KlÄgerin in ein lÄngerdauerndes BeschÄftigungsverhÄltnis zur einvernehmlichen Aufhebung des BeamtenverhÄltnisses bereit gewesen wÄre. Arbeitsvertragliche oder beamtenrechtliche Bindungen seien auch unerheblich, da der Arbeitslose sich vom Arbeitsvertrag bzw vom beamtenrechtlichen Status jederzeit, ggf unter Inkaufnahme von Schadensersatzpflichten, lÄsen kÄnne. Die subjektive Bereitschaft der KlÄgerin, eine angebotene Arbeit anzunehmen, stehe fest; Zweifel an der GlaubwÄrdigkeit der Bereitschaft, eine neue DauerbeschÄftigung eingehen zu wollen, bestÄnden nicht, weil die KlÄgerin erst 29 Jahre alt gewesen sei und erst ein halbes Jahr im BeamtenverhÄltnis gestanden habe.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÄgt die Beklagte eine Verletzung der [Â§Â§ 100 Abs 1, 103 Abs 1 Satz 1 Nrn 1 und 2 AFG](#). Die KlÄgerin habe in der Zeit vom 12. Januar bis 31. MÄrz 1996 entgegen der Auffassung der Vorinstanzen nicht der Arbeitsvermittlung zur VerfÄgung gestanden. Sie sei bereits objektiv nicht verfÄgbar gewesen, denn fÄr sie hÄtten auch wÄhrend ihrer

Beurlaubung die einschränkenden Regelungen des Beamtenrechts gegolten. Das LSG habe nicht festgestellt, daß die Klägerin in der Lage gewesen sei, eine über die Beurlaubungszeit hinausreichende Beschäftigung aufzunehmen. Dies könne auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG abgegebenen Erklärung nicht festgestellt werden. Infolgedessen handele es sich bei dem Gesuch der Klägerin um Vermittlung in Arbeit nur um ein solches in eine befristete Beschäftigung; außerdem sei vor Übernahme einer jeden Tätigkeit nach Beamtenrecht die Genehmigung des Dienstherrn einzuholen gewesen. Derartige Beschäftigungen seien auf dem von der Klägerin erreichbaren Arbeitsmarkt nicht in nennenswertem Umfang vorhanden gewesen. Darüber hinaus fehle es auch an der (subjektiven) Bereitschaft der Klägerin, jede auch über die Dauer der Beurlaubung hinausgehende zumutbare Beschäftigung aufzunehmen. Eine derartige Bereitschaft habe das LSG nicht festgestellt. Das Gegenteil sei auch nicht den beiliegenden Darlegungen des LSG zur allgemein bekannten Bereitschaft der Telekom, das Beamtenverhältnis einvernehmlich aufzuheben, bzw zur Bereitschaft der Klägerin zur Eingehung einer Dauerbeschäftigung zu entnehmen, da sie keine auf den Einzelfall bezogenen Aussagen enthielten bzw sich nicht auf entsprechende Aussagen der Klägerin oder gleichstehende objektive Umstände stützen könnten.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1999 und des Sozialgerichts Köln vom 24. September 1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält die Urteile der Vorinstanzen für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach [§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist in der Zurückverweisung begründet. In Ermangelung hinreichender tatsächlicher Feststellungen ist eine abschließende Entscheidung der Frage, ob die Klägerin in der Zeit vom 12. Januar bis 31. März 1996 Anspruch auf Alg hat, nicht möglich ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Anspruch auf Alg hat gemäß [§ 100 Abs 1 AFG](#), wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat. Näherer Ausführenden bedarf es insoweit nur zur Arbeitslosigkeit und zur Verfügbarkeit; die übrigen Tatbestandsmerkmale des [§ 100 Abs 1 AFG](#) waren nach den Feststellungen des

LSG erfÄ¼lt.

1. Zuzustimmen ist dem LSG insofern, als es die KlÄ¼gerin in der Zeit vom 12. Januar bis 31. MÄ¼rz 1996 als arbeitslos angesehen hat. Arbeitslos iS des [Ä§ 101 Abs 1 Satz 1 AFG](#) ist ein Arbeitnehmer, der vorÄ¼bergehend nicht in einem BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis steht oder nur eine kurzzeitige BeschÄ¼ftigung ausÄ¼bt. Die KlÄ¼gerin war Arbeitnehmer iS dieser Vorschrift, da sie eine abhÄ¼ngige BeschÄ¼ftigung von mehr als kurzzeitigem Umfang anstrebte; daÄ¼ sie Beamtin auf Lebenszeit war und ihre Beurlaubung zum 31. MÄ¼rz 1996 endete, steht der Arbeitnehmereigenschaft nicht entgegen (vgl [BSGE 42, 76, 77 ff = SozR 4100 Ä§ 101 Nr 2](#); BSG [SozR 3-4100 Ä§ 101 Nr 9](#)). Sie stand im streitbefangenen Zeitraum auch nicht in einem BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis. Sie war, wie das LSG festgestellt hat, als Beamtin "von der Arbeit ohne Zahlung von Arbeitsentgelt" freigestellt worden. Die Beurlaubung der KlÄ¼gerin erfolgte sogar ausdrÄ¼cklich zur AusÄ¼bung einer anderweitigen BeschÄ¼ftigung, dh die Telekom ging bei der Beurlaubung 1995 davon aus, daÄ¼ die KlÄ¼gerin fÄ¼r die Dauer eines Jahres nicht mehr fÄ¼r sie tÄ¼tig werden sollte. Die Hauptpflichten aus dem BeamtenverhÄ¼ltnis, nÄ¼mlich die Dienstpflicht des Beamten und die Besoldung durch den Dienstherrn, waren im maÄ¼geblichen Zeitraum einvernehmlich aufgehoben. Wenn das LSG in WÄ¼rdigung dieser UmstÄ¼nde von einem Verzicht der Telekom auf ihre VerfÄ¼gungsbefugnis und damit von einer (vorÄ¼bergehenden) Beendigung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses ausgegangen ist, so ist dies nicht zu beanstanden (vgl [BSGE 73, 90, 97 = SozR 3-4100 Ä§ 101 Nr 4](#); [BSGE 73, 126, 129 = SozR 3-4100 Ä§ 101 Nr 5](#); [SozR 3-4100 Ä§ 101 Nr 9](#); Urteil des Senats vom 5. Februar 1998 â¼ B 11 AL 55/97 R -).

Dies ist auch nicht etwa wegen der Verpflichtungen der KlÄ¼gerin aus ihrem BeamtenverhÄ¼ltnis anders zu beurteilen. Soweit die KlÄ¼gerin nach Ablauf der Beurlaubungszeit ihren Dienst wieder anzutreten hatte, sind im Vergleich zu den vom Bundessozialgericht (BSG) entschiedenen FÄ¼llen, in denen die spÄ¼tere Wiederaufnahme einer BeschÄ¼ftigung bei fortbestehendem ArbeitsverhÄ¼ltnis vereinbart war (BSG [SozR 3-4100 Ä§ 101 Nr 9](#); Urteil vom 5. Februar 1998 â¼ B 11 AL 55/97 R -), keine Besonderheiten zu erkennen, die AnlaÄ¼ zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung geben kÄ¼nnten. Ebensowenig gibt das nach [Ä§ 65 Abs 1 BBG](#) grundsÄ¼tzlich auch fÄ¼r beurlaubte Beamte geltende Erfordernis der Genehmigung bei Ä¼bernahme einer "NebentÄ¼tigkeit" (vgl Plog/Wiedow/Beck, Kommentar zum BBG, Stand Juni 1999, vor Ä§ 64 RdNr 3 bzw Ä§ 65 RdNr 2) AnlaÄ¼, Arbeitslosigkeit der ohne DienstbezÄ¼ge beurlaubten Beamten zu verneinen. Wie ein Wettbewerbsverbot, dem der Arbeitslose aus dem frÄ¼heren ArbeitsverhÄ¼ltnis unterliegt, mag auch das Genehmigungserfordernis die VerfÄ¼gbarkeit beeintrÄ¼chtigen. Es begrÄ¼ndet indes fÄ¼r sich kein BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis, das die Arbeitslosigkeit ausschlieÄ¼t; denn das Genehmigungserfordernis rÄ¼umt dem Dienstherrn nicht in bezug auf konkrete TÄ¼tigkeiten des Beamten fÄ¼r den Dienstherrn Direktionsrechte ein.

2. Nicht abschlieÄ¼end beurteilbar ist jedoch, ob die KlÄ¼gerin im streitgegenstÄ¼ndlichen Zeitraum der Arbeitsvermittlung iS des [Ä§ 103 Abs 1 AFG](#) â¼ hier anwendbar in der Fassung, die die Vorschrift durch das Gesetz vom 18.

Dezember 1992, [BGBl I 2044](#) erhalten hat $\hat{=}$ zur Verfügbung stand. Dies gilt schon für die objektive Verfügbarkeit.

Objektiv verfügbar ist des [Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG](#) ist, wer eine zumutbare, nach [Â§ 168 AFG](#) die Beitragspflicht begründende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Dies erfordert insbesondere das Freisein von tatsächlichen und rechtlichen Bindungen, die eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausschließen (vgl [BSGE 44, 188](#), 189 = SozR 4100 Â§ 103 Nr 8; [BSGE 71, 17](#), 21 = [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 8](#); Gagel/ Steinmeyer, AFG, 2. Aufl, Â§ 103 RdNrn 146 ff; Hennig/Kahl/Heuer/Henke, AFG, Stand 1998, Â§ 103 RdNrn 3 ff).

Da die Klägerin bis zum 31. März 1996 beurlaubt war, am 1. April 1996 also ihren Dienst wieder anzutreten hatte, stand sie zumutbar nur für solche Beschäftigungen zur Verfügung, die bis zum 31. März 1996 auszuüben waren. Beschäftigungen über den 31. März 1996 hinaus, für die die Klägerin um ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hätte einkommen müssen, waren ihr nicht zumutbar. Es liegt auf der Hand, daß angesichts der bekannten Lage des Arbeitsmarktes jedenfalls von einem Beamten auf Lebenszeit nicht zu verlangen ist, die Sicherung vor Arbeitslosigkeit, die ihm das Beamtenverhältnis bietet, aufzugeben.

Bindungen, die die Verfügbarkeit der Klägerin beeinträchtigen, folgen für Beschäftigungen bis zum 31. März 1996 im vorliegenden Falle nicht aus dem Erfordernis von Beamten, Nebentätigkeiten vom Dienstherrn genehmigen zu lassen ([Â§ 65 BBG](#)). Dabei kann dahingestellt bleiben, wie weit das Genehmigungserfordernis der Verfügbarkeit überhaupt entgegensteht, da die Arbeitsuche des Beamten noch keiner Genehmigung bedarf. Denn abgesehen davon, daß die Art und Weise der Beurlaubung der Klägerin dieser gerade ermöglichen sollte, während der Beurlaubung einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt nachzugehen, war nach den von der Beklagten nicht angegriffenen Feststellungen des LSG eine Nebentätigkeitserlaubnis für die Zeit der Beurlaubung schon vorweg erteilt.

Unter den "üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes" konnte die Klägerin eine zumutbare, die Beitragspflicht begründende Beschäftigung indes nur ausüben, wenn die Beschäftigungen, wie sie die Klägerin begrenzt für die Zeit vom 12. Januar bis 31. März 1996 anbot (marktüblich waren. üblich sind Bedingungen, die nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern nach der tatsächlichen Übung auf dem Arbeitsmarkt in nennenswertem Umfang Anwendung finden ([BSGE 44, 164](#), 172 = SozR 4100 Â§ 134 Nr 3; [BSGE 46, 244](#), 249 = SozR 4100 Â§ 168 Nr 7; SozR 4100 Â§ 103 Nrn 17 und 23; SozR 3-4100 Â§ 134 Nr 5). Zu diesen Bedingungen, denen das Arbeitsangebot des Arbeitslosen zu entsprechen hat, gehört auch die Gesamtdauer der angestrebten Beschäftigung ([BSGE 42, 76](#), 84 = [SozR 4100 Â§ 101 Nr 2](#); [BSGE 44, 164](#), 172 = SozR 4100 Â§ 134 Nr 3). Werden also für Beschäftigungen, für die die Klägerin in Betracht kam, zB wegen des Einarbeitungsaufwandes Einstellungen für die knapp zwölf

Wochen nicht vorgenommen, für die die Klägerin auf anderweitige Beschäftigung angewiesen war, stand sie der Arbeitsvermittlung objektiv nicht zur Verfügung.

Ob das wegen eines Arbeits- oder Beamtenverhältnisses zeitlich beschränkte Arbeitsmarktangebot eines Arbeitslosen den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht, ist allerdings unerheblich, wenn der Arbeitslose sich unter Inkaufnahme der Beendigung eines solchen Rechtsverhältnisses oder der voraussichtlichen Folgen einer Verletzung des Arbeitsvertrages bzw der Dienstpflichten aus dem Beamtenverhältnis auch ihm an sich nicht zumutbaren Arbeitsangeboten stellt, wie dies in dem Fall festgestellt worden war, der dem Urteil des Senats vom 5. Februar 1998 [B 11 AL 55/98 R](#) zugrunde gelegen hat. Entsprechende den Senat bindende Feststellungen hat das LSG im vorliegenden Falle jedoch nicht getroffen.

Das LSG hat nicht festgestellt, daß die arbeitslose Klägerin bereit gewesen sei, ihr erst 1994 begründetes Beamtenverhältnis, das ihr auf Lebenszeit Sicherung vor Arbeitslosigkeit bot, zugunsten einer über den 31. März 1996 andauernden Beschäftigung im (kündbaren) Arbeitsverhältnis aufzugeben. Zwar hat das LSG ua ausgeführt, die Klägerin sei durch ihren Beamtenstatus nicht gehindert gewesen, eine andere Beschäftigung auszuüben, da "der Arbeitslose" sich vom Arbeitsvertrag bzw vom beamtenrechtlichen Status, ggf unter Inkaufnahme von Schadensersatzpflichten, jederzeit lösen könne; darüber hinaus sei es allgemein bekannt, daß die Telekom im Falle einer Vermittlung der Klägerin in eine längerdauernde Beschäftigung zur einvernehmlichen Aufhebung des Beamtenverhältnisses bereit gewesen sei. Damit ist indes nichts über die tatsächliche Bereitschaft der Klägerin gesagt, ihre Lebensstellung als Beamtin aufzugeben. Sollten die nachfolgenden Bemerkungen, die subjektive Bereitschaft der Klägerin, eine angebotene Arbeit anzunehmen, stehe fest, dahin zu verstehen sein, daß sie zur Auflösung des Beamtenverhältnisses für den Fall der Vermittlung in ein Dauerarbeitsverhältnis bereit gewesen sei, bestünde ein nicht auflösbarer Widerspruch mit Ausführungen, die sich mit von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren abgegebenen Erklärungen befassen. Insoweit hat das LSG nämlich hervorgehoben, ua die Angaben der Klägerin, sie habe "mal für ein Jahr etwas anderes machen" wollen bzw sie wäre ohne die Auflösung einer Firma "das ganze Jahr dort geblieben", seien glaubhaft. Hieraus ergibt sich sinngemäß, daß die Klägerin nach der Beurlaubung ihre Tätigkeit als Beamtin wieder aufnehmen wollte. Auch aus der Niederschrift über die Sitzung des LSG, in der die Erklärungen der Klägerin im einzelnen festgehalten sind, und auf die das LSG im Tatbestand seines Urteils mit verwiesen hat, läßt sich nichts entnehmen, was auf eine während der Arbeitslosigkeit bestehende Bereitschaft der Klägerin hindeuten könnte, ggf ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu beantragen. Aus der Niederschrift läßt sich nur der Schluß ziehen, daß die Klägerin zur Beendigung des Beamtenverhältnisses überhaupt nicht befragt worden ist.

Da das Revisionsgericht weder an unklare noch an widersprüchliche Tatsachenfeststellungen gebunden ist (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 139;

Peters/Sautter/Wolff, SGG, 4. Aufl, Â§ 163 RdNr 131), bleibt mithin erheblich, ob die allein der KlÃ¤gerin zumutbaren BeschÃ¤ftigungen fÃ¼r die Zeit bis zum 31. MÃ¤rz 1996 den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprachen. Da das LSG, wie die Revision zu Recht beanstandet, insoweit keine Feststellungen getroffen hat, ist das angefochtene Urteil einschlieÃlich der zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung â auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens â an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

FÃ¼r die erneute Entscheidung dÃ¼rfte es sich empfehlen, daÃ das LSG zunÃ¤chst prÃ¼ft, fÃ¼r welche Art von BeschÃ¤ftigungen die KlÃ¤gerin in Betracht kam und ob solche ArbeitsplÃ¤tze auch mit Arbeitnehmern besetzt wurden, die nur fÃ¼r knapp zwÃlf Wochen zur VerfÃ¼gung standen. Ist das der Fall und bezog sich die subjektive Bereitschaft der KlÃ¤gerin auf solche BeschÃ¤ftigungen, wird die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen sein. Entsprach ein auf BeschÃ¤ftigung bis zum 31. MÃ¤rz 1996 beschrÃ¤nktes Arbeitsmarktangebot nicht den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, ist erheblich, ob sich die KlÃ¤gerin bei der Arbeitsvermittlung tatsÃ¤chlich auch fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen Ã¼ber den 31. MÃ¤rz 1996 hinaus zur VerfÃ¼gung gestellt hat, worÃ¼ber ggf der Arbeitsvermittler Auskunft geben kann. Dabei wird zu beachten sein, daÃ ein Arbeitsloser, der zu BeschÃ¤ftigungen bereit ist, die ihm an sich nicht zuzumuten sind, dies dem Arbeitsamt von vornherein wird deutlich machen mÃ¼ssen; es dÃ¼rfte nicht genÃ¼gen, wenn eine solche Bereitschaft erst offenbar wird, wenn die Arbeitslosigkeit beendet ist.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024